

## Vernehmlassung zur Vorlage betreffend Gesetz über Aktenführung und Archivierung (Archivgesetz)

### Kontaktangaben

Organisation

VGGSH, Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten  
des Kantons Schaffhausen

Adresse

Brämlenstrasse, 8234 Stetten

Kontaktperson für inhaltliche Rückfragen (Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail)

Heidi Fuchs, Geschäftsführerin

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am **15. Februar 2025** elektronisch an **staatsarchiv@sh.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als Word-Dokument zur Verfügung stellen.*

## Fragenkatalog

Finden Sie die allgemeinen Bestimmungen schlüssig und vollständig?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☒ ja, aber

Art. 3, Abs. 1, lit. c)

Die Definition des Begriffes "Unterlage" als Aufzeichnung, welche für das Verständnis einer Aufzeichnung notwendig ist, erscheint uns unklar, da der Begriff Aufzeichnung im selben Satz unterschiedliche Bedeutungen zu haben scheint.

Art. 3, Abs. 1, lit. a)

Grundsätzlich ist eine weite Fassung des Begriffs "öffentliches Organ" begrüßenswert. Mit der vorliegenden Definition ist es aber - Art. 7, Abs. 5 - einzelnen Organen einer Körperschaft möglich, verschiedene Archive zu beauftragen. Vorschlag: Präzisierung unter Art. 7

Finden Sie die Bestimmungen zur Aktenführung nachvollziehbar und vollständig?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☒ ja, aber

Die allgemeinen Bestimmungen orientieren sich an den Praxisvorgaben. Insbesondere ist zu begrüßen, dass die Gemeinden sich ein Ordnungssystem (Aktenplan/Registraturplan) geben sollen.

Art. 4, Abs. 5

Die Auswirkungen dieser Bestimmungen sind schwierig zu beurteilen, da sich die Details dazu dann wohl erst aus der noch zu überarbeitenden Gemeindearchivverordnung ergeben werden. Vom Prinzip her erscheint die Bestimmung richtig.

Art. 6, Abs. 2

Inwieweit es realistisch ist, dass in kleineren Gemeinden Ablieferungsvereinbarungen zwischen den Archivverantwortlichen und den einzelnen Verwaltungsabteilungen geschlossen werden, ist fraglich. Da die Bestimmung nicht zwingend formuliert wurde, muss dies aber nicht angepasst werden.

Art. 7, Abs. 4

Die im zweiten Absatz des Berichts und Antrags zu diesem Artikel erwähnte Regelung der Aktenführung und Archivierung durch selbständige und unselbständige Anstalten ist in diesem Kontext im Artikel nicht explizit ersichtlich. Die Gleichbehandlung ergibt sich dann jedoch aus Art. 3 lit. a), womit allenfalls ein Hinweis auf diese Bestimmung im Bericht und Antrag hilfreich wäre.

Art. 9, Abs. 2

Vom Prinzip her ist die Bestimmung richtig und eine logische Konsequenz daraus, dass (auch im Hinblick auf die Speicherkapazitäten) nicht Duplikate von abgelieferten Daten weiter existieren sollten. In der praktischen Umsetzung wird es eine Herausforderung werden zu verhindern, dass die

Aktenproduzenten ihre Dossiers zu lange nicht abschliessen, weil sie sich den Zugriff auf ihre Daten so lange wie möglich erhalten möchten.

Art. 7, Abs. 3

Mehrwert in Anbetracht von Art 9, Abs. 4 (wo ebenfalls eine Aufbewahrungspflicht definiert wird) unklar. Art. 7, Abs. 3 ist zudem missverständlich formuliert, die Aufbewahrung durch das öffentliche Organ erfolgt - in der Regel - kumulativ bis zum Bewertungsentscheid *und* dem Ende der Aufbewahrungsfristen. Art 7, Abs. 3 kann - ohne inhaltlichen Verlust - gestrichen werden. Eine vorzeitige Archivierung kann trotzdem noch erfolgen.

Art 8, Abs. 1 und Abs. 2

Liegt hier eine bewusste Unterscheidung zwischen "digitaler Langzeitarchivierung" und "elektronischer Langzeitarchivierung" vor?

Finden Sie die Bestimmungen zum Aktenzugang und zu den Schutzfristen angemessen?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☒ ja, aber

Art. 15 Abs. 2 ist zu streng und ausschliesslich formuliert. Die Gleichbehandlung von besonders schützenswerten Personendaten und Akten, die der beruflichen Schweigepflicht unterstehen, stellt eine unnötig hohe Zugangshürde für die Forschung und Benutzung dar.

Aus praktischer Sicht sind besonders schützenswerte Personendaten gemäss dem Datenschutzrecht an den Interessen der Privatsphäre einer lebenden Person orientiert. Eine 100jährige Schutzfrist kann daher bedeuten, dass im Extremfall eine Akte, die mit dem Tod der Person geschlossen wurde, für weitere 100 Jahre gesperrt bleibt. Der Kanton St. Gallen beispielsweise, regelt den Sachverhalt so, dass die Schutzfrist 10 Jahre nach Tod der betroffenen Person oder falls dieser nicht bekannt ist 100 Jahre nach Geburt der Person endet.

Eine Verkürzung dieser sehr langen Schutzfrist sollte für die besonders schützenswerten Personendaten, sollte noch einmal geprüft werden.

Dagegen kann die Schutzfrist für Akten, die dem Berufsgeheimnis und Schweigepflicht unterstellt sind in einem separaten Artikel geregelt werden und bei 100 Jahren belassen bleiben.

Art. 18, Abs. 2

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Gesetz über den Datenschutz vom 7. März 1994 das Gesetz über den Schutz von Personendaten (bzw. Kantonales Datenschutzgesetz) gemeint sein dürfte.

Wie sind im Kanton Schaffhausen Datensammlungen definiert?

Art. 16, Abs. 2

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schutzfrist sind in Art 16., Abs. 1 definiert. Die Aufzählung von Beispielen kann in die Archivverordnung aufgenommen werden. Vorschlag: Art 16, Abs. 2 ersatzlos streichen.

### 3. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassung zum Gesetz über Aktenführung und Archivierung (Archivgesetz) sowie dem Bericht und Antrag dazu?

Im Fragebogen zur Vernehmlassung wird der Abschnitt 3 des Archivgesetzes (Archive) nicht thematisiert. Wir erlauben uns hier noch einige Anmerkungen:

Art. 10, Abs. 3

Die Ausweitung des Kompetenzbereichs des Staatsarchivs - Weisungsrecht gegenüber allen öffentlichen Organen auf Kantonsgebiet betr. Aktenführung und Archivierung - geht aus staatspolitischen Grundsatzabwägung deutlich zu weit und ist nicht sinnvoll. Das Weisungsrecht ist auf die Kantonsverwaltung zu beschränken; gegenüber den anderen öffentlichen Organen soll das Beratungsangebot gemäss Art. 10 Abs. 5 (bei Bedarf: deutlich) ausgebaut werden.

Art. 12, lit. e)

Welche Auswirkungen die Überprüfung der Authentizität und Integrität des Archivgutes für ein Gemeindearchiv haben werden ist vor Vorliegen der Gemeindearchivverordnung nur schwer abzuschätzen.

Art. 12, lit. f)

Gemäss dem Bericht und Antrag zur Gesetzesrevision ist die Bestimmung, ein Verzeichnis öffentlich zugänglich zu machen, bereits mit einem einfachen Verzeichnis erfüllt. Ob dies auch längerfristig ausreichen wird um dieser Vorgabe und den sich daraus ergebenden Erwartungshaltungen einzelner Nutzerinnen und Nutzer gerecht zu werden, ist fraglich. Aus der gewählten Formulierung könnte auch ein Anspruch auf detailliertere Verzeichnisse abgeleitet werden. Eine detailliertere Archivdatenbank ist für viele Gemeinden mit einem verhältnismässigen Aufwand nicht zu bewerkstelligen und wäre in Anbetracht der erheblichen Kosten und der doch eher geringeren Nachfrage auch nicht sinnvoll.

Art. 12, lit. h)

Aus der gewählten Formulierung lässt sich ein Rechtsanspruch auf die Mitarbeit der Archivare bei Auswertungen jeglicher Art ableiten. Dies wäre für unser Gemeindearchiv aus zeitlichen Gründen nicht zu gewährleisten. Es ist möglich, die Unterlagen innert nützlicher Frist bereitzustellen, jedoch übersteigt die Auswertung der Unterlagen die Möglichkeiten in einem Gemeindearchiv.

Auch die im Bericht und Antrag dargelegten Beispiele für die Vermittlung des Archivgutes (Teilnahme an der Museumsnacht und den gesamtschweizerischen Archivtagen, Betreiben eines eigenen Instagram Accounts, umfangreiche virtuelle Nutzungsangebote) sind auf der Gemeindeebene nicht mit einem der Nachfrage angemessenen Aufwand realisierbar.

Art 4 Abs. 4 weist auf die Grundlage der Aktenführung über das Ordnungssystem hin. Ist geplant den Gemeinden ein sinnvolles und modernes OS zur Anpassung an die eigenen Gegebenheiten

zur Verfügung zu stellen? Oder zumindest eine Zusammenstellung der wichtigsten Aufbewahrungsfristen und der zwingend zu archivierenden Unterlagen (Bewertungshilfe)?

***Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.***

Schaffhausen, 29. Oktober 2024